



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

**Institut für Sportrecht**  
Institute for Sportslaw

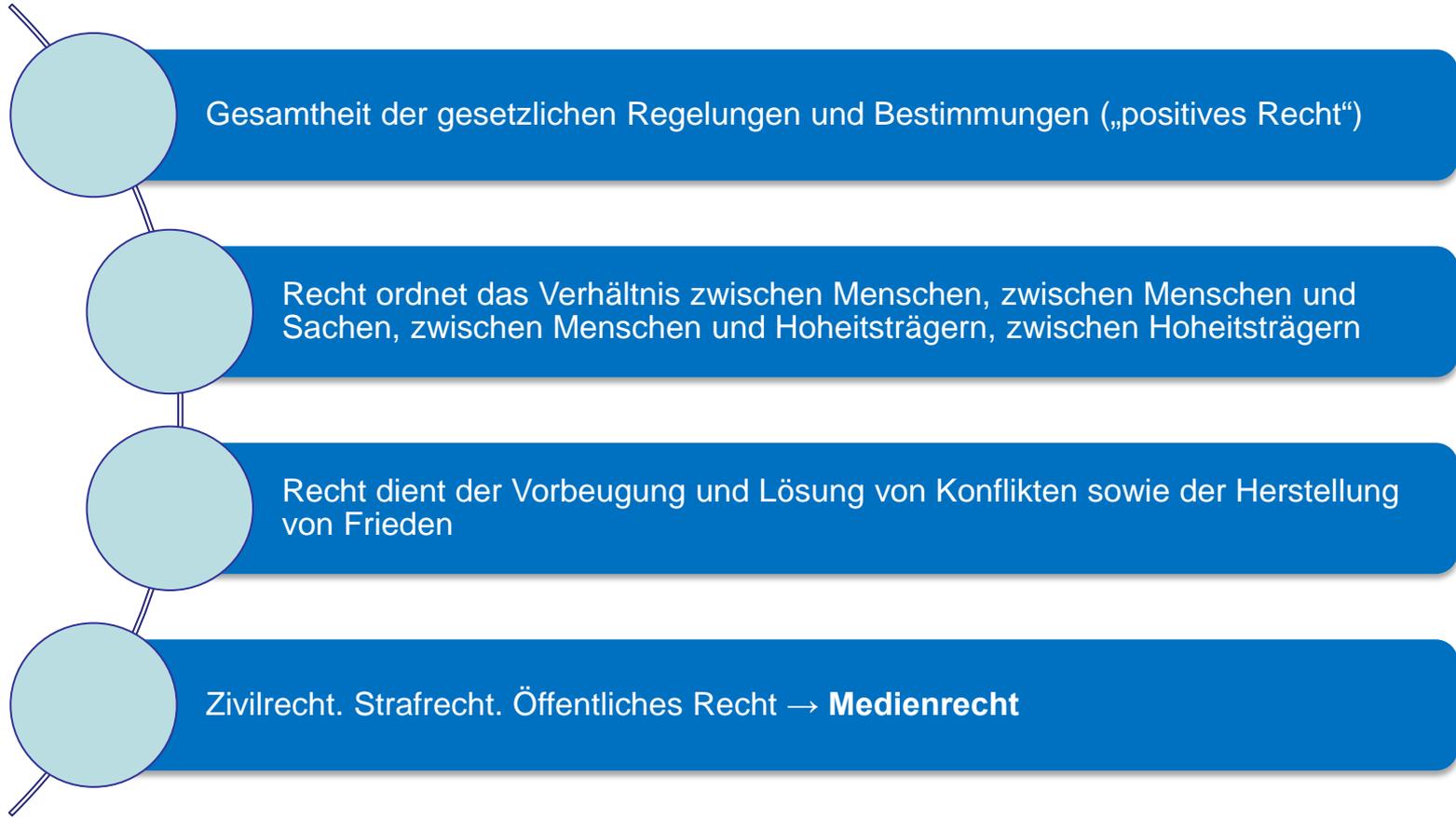


# Verfassungsprinzipien

10. Dezember 2019

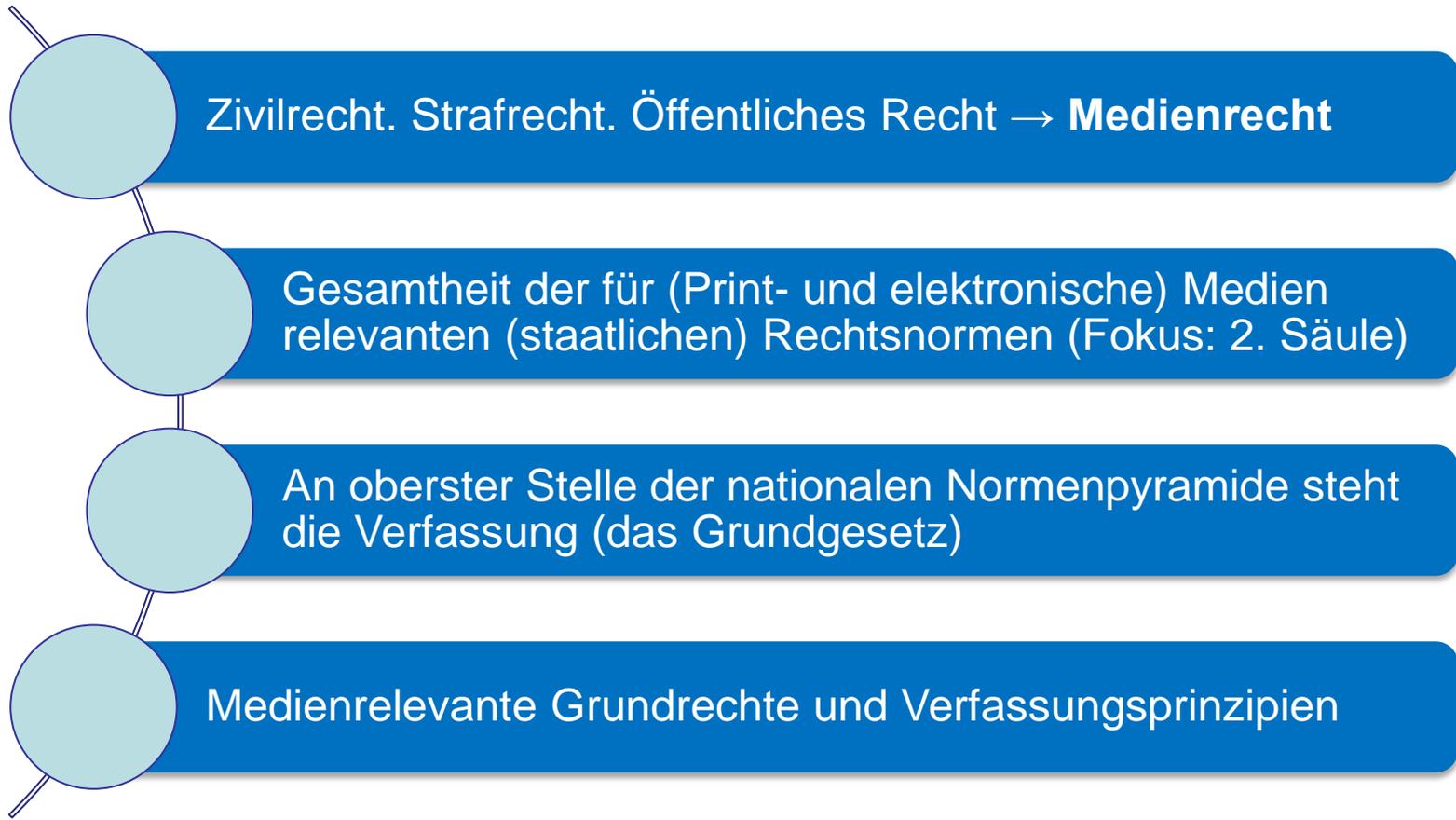


# Was ist Recht?





# Was ist Medienrecht?





# Das Grundgesetz





# Das Grundgesetz

- I. Die Grundrechte
- II. Der Bund und die Länder
- III. Der Bundestag
- IV. Der Bundesrat
  - Gemeinsamer Ausschuß
- V. Der Bundespräsident
- VI. Die Bundesregierung
- VII. Die Gesetzgebung des Bundes
- VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung
  - Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit
- IX. Die Rechtsprechung
- X. Das Finanzwesen
  - Verteidigungsfall
- XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen



## Art. 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer** und **sozialer Bundesstaat**.
  
- (2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus**. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
  
- (3) Die **Gesetzgebung** ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz und Recht gebunden.
  
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.



# Art. 20 GG





## Bundesstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer** und **sozialer Bundesstaat**.

- ❖ Föderalismus: Bundes- und Landesebene
- ❖ Eigenstaatlichkeit: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt
- ❖ Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern, Artt. 30, 70 GG
  - Länder: Landesmediengesetze, Landesrundfunkgesetze, Landespressegesetze
  - Bund: gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht
- ❖ Rundfunkstaatsverträge



## Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG

*(2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.** Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt*

- ❖ Repräsentative / parlamentarische Demokratie
- ❖ Volkssouveränität
- ❖ Medien als Mittler von Information, Aufklärung und Kritik zwischen Staat und Gesellschaft → „4. Gewalt“
- ❖ Unabhängigkeit der Medien von staatlicher Einflussnahme → Duales Rundfunksystem
- ❖ Freie Willensbildung des Volkes, Meinungsvielfalt
- ❖ Mediengrundrechte



## Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG

*(3) Die **Gesetzgebung** ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz und Recht gebunden.*

- ❖ Gewaltenteilung: Legislative, Exekutive, Judikative → „checks and balances“
- ❖ Gesetzesbindung aller drei Staatsgewalten
- ❖ Grundrechte als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe: Rechtfertigungslast des Staates bei Eingriffen in Grundrechte
- ❖ Justiziabilität vor Verfassungsgerichten: Effektiver Rechtsschutz
- ❖ Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte zwischen Privaten



## Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG

(4) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer** und **sozialer Bundesstaat**.

- ❖ Gebot der Grundversorgung des Volkes mit Information
- ❖ Konkretisierung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG: „*Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten*“
- ❖ Bundesverfassungsgericht (1986 ): Die Grundversorgung umfasst „*die essentiellen Funktionen des Rundfunks für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik.*“
- ❖ Gesetzliche Verbreitungspflicht nach dem RStV: „Must-carry“



## Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG: Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



## Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG: Informationsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



## Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG: Pressefreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



## Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 GG: Rundfunkfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der **Berichterstattung durch Rundfunk und Film** werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



## Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG: Zensurverbot

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) ~~Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.~~

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



## Art. 8 GG: Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / [c.bechtel@dshs-koeln.de](mailto:c.bechtel@dshs-koeln.de)